

# Verbot von Tierversuchen, die lange andauerndes schweres Leid verursachen, das nicht gelindert werden kann

Die Regierungsvorlage sieht vor, dass Verbote mit maximalem Leid erlaubt sind:

§ 4. Ein Tierversuch ist jedenfalls unzulässig, wenn

8. der Tierversuch starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können, es sei denn
  - a) dies ist aus wissenschaftlich berechtigten Gründen erforderlich und
  - b) es ist sichergestellt, dass keine nichtmenschlichen Primaten gemäß § 13 verwendet werden,

Dabei konnte bereits wissenschaftlich nachgewiesen werden, dass Tierversuche, die ein schweres Leid verursachen, das lange andauert, nicht wissenschaftlich aussagekräftig sind, weil ein derart schweres Leid die Tiere zu stark unter Stress setzt, siehe T. Lindl, M. Völkel und R. Kolar 2005, „Tierversuche in der biomedizinischen Forschung. Eine Bestandsaufnahme der klinischen Relevanz von genehmigten Tierversuchsvorhaben“, ALTEX 22, S. 143-151.

Die EU-Richtlinie stellt es explizit den Mitgliedsstaaten frei, derartige Tierversuche absolut zu verbieten. Der zweite Entwurf des Wissenschaftsministeriums zum Tierversuchsgesetz enthielt bereits ein solches absolutes Verbot.

## **Forderung des VGT:**

Tierversuche, die schweres Leid verursachen, das nicht gelindert werden kann und lange andauert, sind ausnahmslos verboten.

## Rückblickende Bewertung für alle Tierversuche

Die EU-Richtlinie erlaubt den Mitgliedsstaaten, rückblickende Bewertungen für alle Tierversuche vorzuschreiben. Doch in der Regierungsvorlage sind rückblickende Bewertungen stark reduziert:

§ 30. (1) Eine rückblickende Bewertung ist jedenfalls durchzuführen, wenn

1. die zuständige Behörde dies in ihrer Projektbeurteilung gemäß § 29 Abs. 2 Z 6 ausspricht oder
2. Projekte die Verwendung nichtmenschlicher Primaten vorsehen oder
3. Projekte als „schwer“ (§ 3 Abs. 1 Z 4) eingestufte Tierversuche umfassen.

(2) Für Projekte, die ausschließlich als „gering“ (§ 3 Abs. 1 Z 2) oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ (§ 3 Abs. 1 Z 1) eingestufte Tierversuche umfassen, ist keine rückblickende Bewertung erforderlich.

Wie von der EU-Richtlinie als minimale Anforderung vorgesehen, sind rückblickende Bewertungen nur für Tierversuche mit Primaten, oder solche, die schweres Leid verursachen, verpflichtend. Tierversuche, die mittleres Leid verursachen, werden gar nicht erwähnt. Aber nur mit rückblickender Bewertung kann geprüft werden, ob die Angaben der AntragstellerInnen überhaupt richtig waren, oder ob Entscheidungen zu Genehmigungen bzw. der Kriterienkatalog neu überdacht werden müssen.

## **Forderung des VGT:**

Eine rückblickende Bewertung ist für alle Tierversuche vorzuschreiben.